

## **Besondere Vertragsbedingungen für Softwaremiete (G/Word/CKE/Vorlagen agbsoftwaremiete07,07)**

### **Claus Kindt Bürotechnik GmbH**

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Besonderen Vertragsbedingungen finden ergänzend Anwendung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Claus Kindt Bürotechnik GmbH für Mietverträge. Bzgl. der Software gehen die vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen für Softwaremiete den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mietverträge vor.

#### **§ 2 Vertragsgegenstand und Nutzungsrecht**

1. Vertragsgegenstand ist auch die mietweise Überlassung sowie Wartung der in Anlage S aufgeführten Software. Letztere umfasst die im Pflichtenheft (Anlage P) aufgeführten Funktionen und ist auf der darin ebenfalls aufgeführten Hardware mit dem dort genannten Betriebssystem ablauffähig. Es wird eine Benutzer- sowie eine Installationsanleitung mitgeliefert.
2. Die Installation der Software gehört nicht zum Leistungsumfang, kann jedoch gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.
3. An der überlassenen Software gewährt Claus Kindt Bürotechnik GmbH dem Mieter das befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht. Der Umfang des Nutzungsrechts für Software anderer Hersteller (Fremdsoftware) bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

#### **§ 3 Schulungen**

1. Schulungen sind im Standardpreis nicht enthalten, können aber gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

#### **§ 4 Pflegeleistungen**

1. Der Mietpreis inkl. Wartung umfasst folgende Wartungsleistungen von Claus Kindt Bürotechnik GmbH:

- a. Die Überlassung von Updates, d.h. von Aktualisierungen der Software, insbesondere bei Fehlerkorrekturen bekannter Fehler, sofern diese nicht zur Neuentwicklung von Modulen und wesentlicher Funktionalitäten führen.
- b. Die Annahme von Störungen über den telefonischen Beratungsdienst („Hotline“) des zentralen Call-Centers. Je nach Sachlage ist die Meldung nach Aufforderung schriftlich an das Call-Center weiterzugeben.
- c. Die Beseitigung von Mängeln, die die Tauglichkeit der Software gem. Pflichtenheft (Anlage P) nicht nur unerheblich beeinträchtigen oder mindern durch geeignete Maßnahmen (z.B. die Übersendung von Bugfix) innerhalb angemessener Frist nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender.
- d. Einen telefonischen Beratungsdienst („Hotline“) zu den Geschäftszeiten von Claus Kindt Bürotechnik GmbH. Der Hotline-Support kann nur von namentlich benannten Mitarbeitern des Mieters in Anspruch genommen werden, die sämtliche Störungsmeldungen von Anwendern zunächst sammeln und danach an den Hotline-Support weiterleiten. Die Zahl der benannten Mitarbeiter des Mieters ist auf fünf (5) beschränkt.
- e. Beantwortung schriftlich gemeldeter Fehler bzw. geäußerter Beratungswünsche innerhalb angemessener Frist. Soweit möglich erfolgt dies zum Zwecke der Beschleunigung telefonisch. Der Mieter hat daher jeder schriftlichen Meldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen. Bei Fehlermeldungen bzw. Beratungswünschen per E-Mail kann auch die Beantwortung per E-Mail erfolgen.
- f. Eine Reaktionszeit von 8 Arbeitsstunden. Die Reaktionszeit definiert den Zeitraum, innerhalb dessen die Bearbeitung der Störungsmeldung des Kunden durch Claus Kindt Bürotechnik GmbH oder eine qualifizierte Drittfirma aufgenommen wird. Die Reaktionszeit gilt als eingehalten, wenn der Mieter innerhalb der vereinbarten Frist über die Aufnahme der Bearbeitung informiert wird.

2. Nicht zu den vertraglichen Wartungsleistungen von Claus Kindt Bürotechnik GmbH zählen folgende Leistungen:

- a. Beratungen außerhalb der Geschäftszeiten von Claus Kindt Bürotechnik GmbH.
- b. Die Aktualisierung der Softwaredokumentationen.
- c. Die Verpflichtung zur Erstellung von Zusatzprogrammen oder Programmergänzungen, soweit nicht explizit vereinbart (Anlage P).
- d. Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.
- e. Wartungsleistungen nach einem Eingriff des Mieters oder eines durch ihn beauftragten Dritten in den Programmcode der Software.
- f. Wartungsleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computer-Programmen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.

- g. Die Überlassung von kostenlosen Upgrades – Upgrades gehen über die bloße Programmverbesserung hinaus und sind eigentliche Programmänderungen.
- h. Die Wiederherstellung von Dateien oder Dateiinhalten.
- i. Die Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder auf eine andere Programmiersprache.
- j. Die Installation der nach § 4 Ziff. 1a übersandten Änderungen der Software, ggf. die Installation einer neueren Programmversion; die Durchführung von Schulungen, die aufgrund der Änderungen oder Verbesserungen der Software notwendig werden.

### **§ 5 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Mieters**

Die Einhaltung nachstehender Pflichten ist Voraussetzung für eine vertragsgemäße Wartung der Software (§ 4) durch Claus Kindt Bürotechnik GmbH.

1. Der Mieter hat die Software in den ihm überlassenen Releases oder Versionen einzusetzen.
2. Soweit Hardware mit im Lieferumfang enthalten ist, hat der Mieter die Vorschriften des Hardwareherstellers über Aufstellung, Handhabung und Service des Hardwaresystems und der Datenträger zu beachten.
3. Der Mieter darf die ihm überlassene Software nicht ändern und hat sie entsprechend der für die Version geltenden Installationsvoraussetzungen einzusetzen.
4. Der Mieter hat eine, der Sensibilität der Daten entsprechende Datensicherung zu erstellen und die Sicherungsdiensträger getrennt an einem sicheren Ort zu verwahren.
5. Der Mieter hat sonstige Handhabungshinweise, insbesondere der Bedienungsanleitung oder sonstiger Mitteilungen einzuhalten und zu beachten.
6. Der Mieter hat einen Online-Zugang zu seinen Rechnern zu gewährleisten. Ist eine störungsfreie Online-Verbindung seitens des Mieters nicht sichergestellt, gehen Verzögerungen und nachweisbare Mehraufwendungen im Zuge der Bearbeitung nicht zu Lasten von Claus Kindt Bürotechnik GmbH.
6. Der Mieter hat eine möglichst genaue und nachvollziehbare Beschreibung des Problems oder der auftretenden Störungen zu geben. Die Störung muss reproduzierbar sein. Der Mieter hat Claus Kindt Bürotechnik GmbH bei der Störungsbeseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen.

### **§ 6 Mitwirkungspflichten des Mieters bei Störungen**

1. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Mieter die von Claus Kindt Bürotechnik GmbH erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Mieter Checklisten von Claus Kindt Bürotechnik GmbH verwenden.
2. Der Mieter muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
3. Während erforderlicher Testläufe ist der Mieter persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionswertierungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Wartungsarbeiten einzustellen.
4. Der Mieter gestattet Claus Kindt Bürotechnik GmbH den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Mieter nach Anweisung von Claus Kindt Bürotechnik GmbH her.
5. Der Mieter erteilt den Claus Kindt Bürotechnik GmbH Mitarbeitern die notwendigen Zugangsberechtigungen.

### **§ 7 Vervielfältigungsrechte**

1. Der Käufer darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms auf Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
2. Darüber hinaus kann der Käufer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Käufer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
4. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Mieter nicht anfertigen.

### **§ 8 Hardwarewechsel und Anzeigepflicht**

1. Der Mieter darf die Software auf den in der Anlage P näher spezifizierten Hardwaresystem einsetzen. Im Falle eines Hardwaredefektes oder einer sonstigen zwingen notwendigen Hardwarewechsels darf die Software auf einer neuen Hardware eingesetzt werden. § 9 Abs. 1 der vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen sind zu beachten.
2. Die notwendigen Hardwarespezifikationen der Software sind durch den Mieter zu berücksichtigen (s. Anlage P).
3. Claus Kindt Bürotechnik GmbH ist der Hardwarewechsel umgehend schriftlich anzuzeigen. Das neue System ist mitsamt Seriennummer und Prozessortyp (Leistungsstärke) zu benennen.

### **§ 9 Weiterveräußerung und Weitervermietung**

1. Der Mieter darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht (unter-)vermieten oder verleihen.
2. Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Mieters beugen müssen. Dies ist insbesondere bei angestellten des Mieters in der Regel der Fall. Das Verbot der Mehrfachnutzung nach § 9 der vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen ist jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.

### **§ 10 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz**

1. Wechselt der Mieter die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.
2. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems – sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird – ist nur zulässig, soweit dies dem Mieter in einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag explizit eingeräumt wurde und dann auch nur in dem in der Zusatzvereinbarung genannten Umfang.

### **§ 11 Dekompilierung und Programmänderungen**

1. Der Mieter ist ohne Zustimmung von Claus Kindt Bürotechnik GmbH nicht berechtigt, die überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten oder zu bearbeiten, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 69 d. UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gem. den Bestimmungen des § 69 e UrhG zulässig.
2. Im Falle einer gem. vorstehender Ziff. 1 zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Mieter ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.

### **§ 12 Mängelbehebung und Kündigungsrecht**

1. Sollte der Mieter die Softwarepflege durch Zusatzvereinbarung ausgeschlossen haben, behebt Claus Kindt Bürotechnik GmbH Mängel der überlassenen Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen innerhalb angemessener Frist nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von Claus Kindt Bürotechnik GmbH durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
2. Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

### **§ 13 Obhutspflicht**

1. Der Mieter ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
2. Der Mieter wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Mieter seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufordern.
3. Verletzt ein Mitarbeiter des Mieters das Urheberrecht von Claus Kindt Bürotechnik GmbH bzw. vom Softwarehersteller, ist der Mieter verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere Claus Kindt Bürotechnik GmbH unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

### **§ 14 Haftung von Claus Kindt Bürotechnik GmbH wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter**

1. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im folgenden Schutzrechte) durch die von Claus Kindt Bürotechnik GmbH gelieferten Produkte gegenüber dem Mieter geltend und wird die Nutzung der Produkte hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird Claus Kindt Bürotechnik GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Mieter von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen.

2. Voraussetzungen für die Haftung von Claus Kindt Bürotechnik GmbH nach § 14 sind, dass der Mieter Claus Kindt Bürotechnik GmbH von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen von Claus Kindt Bürotechnik GmbH führt. Stellt der Mieter die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
3. Soweit der Mieter selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen Claus Kindt Bürotechnik GmbH nach § 14 Ziff. 1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Mieters beruht, durch eine von Claus Kindt Bürotechnik GmbH nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Mieter verändert oder zusammen mit nicht von Claus Kindt Bürotechnik GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Weitergehende Ansprüche des Mieters wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Mieters zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mietverträge bleiben jedoch unberührt.

#### **§ 15 Rückgabe- und Löschungspflicht**

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Mieter zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien (insbesondere Lizenzdokumente, Lizenzschlüssel und falls vorhanden Hardware-Dongels sowie überlassene Speichermedien wie SD-Karten) und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist Claus Kindt Bürotechnik GmbH bei Abholung der vertragsgegenständlichen Systeme herauszugeben.
2. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien.
3. Claus Kindt Bürotechnik GmbH kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt Claus Kindt Bürotechnik GmbH dieses Wahlrecht aus, wird er dies dem Mieter ausdrücklich mitteilen.
4. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt. § 13 Abs. 3 ist auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend anzuwenden.

Stand: 01.07.2007